

V E R E I N S S A T Z U N G

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Lauffen e.V."

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

Sitz des Vereins ist Lauffen a.N. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Heimatgedankens in Lauffen am Neckar.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) Förderung oder Durchführung heimat- und volkskundlicher Aktivitäten,
 - b) Forschungen und Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte und sonstiger heimatkundlicher Themen,
 - c) Mithilfe und Initiativen bei der Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes.
- Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagenerstattung kann gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt; sie haben die Mitgliedsrechte und sind beitragsfrei.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ihre Annahme. Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt auf Schluss des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins verletzt.
Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, gegen den Bescheid steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim Vorsitzenden innerhalb eines Monats zur Vorlage bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen ist.
- d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§ 5 Mitgliederversammlung

Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe in dem Blatt, in dem die Stadt Lauffen a.N. ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Vorstand oder Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließen oder wenn 20 % der Mitglieder es beim Vorsitzenden beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder des Ausschusses, des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin, des/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und zweier Rechnungsprüfer/-innen,
- b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- c) die Entlastung,
- d) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder Auflösung,
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- f) die Berufungsentscheidung über Annahme oder Ausschluss eines Mitglieds.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen, müssen behandelt werden.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin,
 4. dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er kann für besondere Aufgaben Personen heranziehen, die ihm verantwortlich sind.
- c) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jede/-r von ihnen kann den Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
- d) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/-e Stellvertreter/-in, beruft die Sitzungen und Versammlungen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes ein und leitet sie. Ausschusssitzungen sind mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen.

§ 7 Ausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6),
 2. mindestens vier weiteren Beisitzer/-innen.

- b) Der Ausschuss ist zwischen den Mitgliederversammlungen das zur Entscheidung der laufenden Geschäfte zuständige Organ. Er entscheidet über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 5) gegeben ist.

- c) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist dem Vereinsvorsitzenden zu übergeben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen für den Zeitraum von zwei Jahren bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, so kann, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf abgestimmt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauffen a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

Stand 02.05.2022